

dort zu strafen, wo keine gesellschaftlichen Interessen verletzt sind^ denn diese Strafbestimmung wird seit vielen Jahrzehnten in der Praxis kaum mehr angewandt.

Wir müssen, wenn wir nicht zu einer Auflösung des Rechts kommen wollen, zwischen *Straftatbeständen und Moralverstößen scharf unterscheiden*. Viele Handlungen sind moralisch verwerflich (soz.B., wenn ein vermögender Mann seinem bedürftigen Verwandten oder Freund nicht hilft), aber nicht strafbar; sie werden erst strafbar, wenn gesellschaftliche Interessen verletzt werden, so z. B. wenn die Armenhilfe des Staates infolge der Unterstützungsweigerung in Anspruch genommen werden muß. So ist es mit Recht in § 170 b und §361 Ziff. 5 auf das Moment der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Bedürftigen abgestellt.

Die Gründe für Veränderungen im Strafrecht

Wenn wir uns darüber klargeworden sind, daß es die Funktion des Strafrechts ist, die Gesellschaft in ihrem jeweiligen Bestände und mit ihrer jeweiligen Ordnung zu schützen, so erhebt sich die Frage: Worauf sind Veränderungen im Strafrecht zurückzuführen?

- a) Es leuchtet ein, daß vor allem Veränderungen der gesellschaftlichen Gesamtstruktur, Veränderungen der Klassenlage, auch Veränderungen im Strafrecht nach sich ziehen müssen. Eine solche Situation haben wir augenblicklich in der sowjetisch besetzten Zone, in der die bisherige herrschende Macht des Monopolkapitalismus und Junkertums gebrochen worden ist.
- b) Innerhalb der gleichen Klassenherrschaft kann eine Veränderung des Strafrechts — sowohl der Rechtsprechungspraxis wie der Gesetzgebung— zurückzuführen sein auf eine Verschärfung des Klassenkampfes, auf eine stärkere Bedrohung der Klassenherrschaft von seiten der Unterdrückten. Dies zeigt sich z. B. deutlich im Ansteigen der Urteile auf Grund politischer Strafhandlungen in den Jahren der Weimarer Republik.